

In eigener Sache

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem Rundschreiben vom Dezember 2015 hatten wir über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 berichtet. Die Folgen dieser Entscheidung sind für die Wasserwirtschaft bis zum heutigen Tag deutlich spürbar. Viele Aufgabenträger sind noch mit der Abarbeitung der Folgen beschäftigt. Klar war und ist, dass alle nicht bestandskräftigen Beitragsbescheide, die gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßen, aufgehoben und insoweit die Beiträge zurückgezahlt werden müssen. Problematisch bleibt dagegen die Behandlung der bestandskräftigen Bescheide. Zu dem Umgang der Aufgabenträger mit bestandskräftigen Bescheiden und den Möglichkeiten einer Finanzierungsumstellung sind seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts viele Aufsätze und Gutachten geschrieben und veröffentlicht worden.

Eine große Unbekannte blieb dabei die Frage, ob Grundstückseigentümer bei rechtswidrigen bestandskräftigen Beitragsbescheiden eine Rückzahlung über das Staatshaftungsgesetz verlangen können. Zu dieser Frage fand am 20.03.2018 vor dem Oberlandesgericht Brandenburg eine mündliche Verhandlung statt, über die wir in diesem Rundschreiben schwerpunktmäßig berichten.

Daneben finden Sie noch einige Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung und zur Sicherung von Anlagen auf Grundstücken privater Dritter.

Wie wünschen anregende Lektüre!

SWKH Rechtsanwälte

Jörg Schmidt-Wottrich, Rainer Kühne,
Dr. Andreas Harms, Axel Tiedt

Berlin im März 2018

Schadenersatzansprüche nach dem Staatshaftungsgesetz

Am 20.03.2018 fand eine mündliche Verhandlung vor dem Oberlandesgericht Brandenburg (OLG Brandenburg) statt, die eine Klage auf Schadenersatz nach dem Staatshaftungsgesetz betraf.

Die Kläger in diesem Verfahren haben auf der Grundlage eines bestandskräftigen Beitragsbescheides einen Beitrag gezahlt und beanspruchen nunmehr die Erstattung des gezahlten Beitrags auf der Grundlage des Staatshaftungsgesetzes. Zur Begründung berufen sich die Kläger darauf, dass die Beitragserhebung wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot rechtswidrig gewesen sei. Ein solcher Anspruch bestehe nach dem Staatshaftungsgesetz auch dann, wenn der Beitragsbescheid bestandskräftig sei und die Behörde nicht schuldhaft gehandelt habe.

Das Landgericht Frankfurt (Oder) hatte den Klägern einen solchen Anspruch durch Urteil vom 05. Mai 2017 zuerkannt. Das Landgericht Potsdam hat dagegen in gleich gelagerten Fällen einen solchen Anspruch nach dem Staatshaftungsgesetz abgelehnt und die Klagen zurückgewiesen. Selbst andere Kammern des Landgerichts Frankfurt (Oder) haben zwischenzeitlich ebenfalls entsprechende Klagen abgewiesen.

Nunmehr befasste sich erstmals das OLG Brandenburg im Rahmen des Berufungsverfahrens gegen das genannte Urteil des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom Mai 2017 mit dieser Problematik. Das Gericht machte in der mündlichen Verhandlung deutlich, dass nach seiner Auffassung ein Schadenersatzanspruch nach dem Staatshaftungsgesetz auf Erstattung eines gezahlten Beitrags nicht besteht. Das Gericht stützt seine Auffassung auf mehrere Säulen. Zunächst hob die Vorsitzende Richterin hervor, dass die Behörden bei der Bescheiderstellung sich nur daran gehalten haben, was ihnen durch den Gesetzgeber und die Rechtsprechung vorgegeben worden ist. Selbst wenn es sich nicht um klassisches legislatives Unrecht handelt, liege der Fehler zumindest in der Sphäre des Gesetzgebers. Ferner sei nach Auffassung des Gerichts der geltend gemachte Schaden nicht vom Schutzzweck des Staatshaftungsgesetzes umfasst. Es sei nicht Aufgabe der Zivilgerichte, unter Anwendung des Staatshaftungsgesetzes bestandskräftige Beitragsbescheide wieder rückgängig zu machen.

Ein Urteil wurde in diesem Berufungsverfahren (2 U 21/17) allerdings noch nicht gesprochen. Die Entscheidung soll am 17.04.2018 fallen.

Mit dem Erlass des Urteils wird aber aller Voraussicht nach noch keine Ruhe einkehren. Das OLG Brandenburg will die Revision zulassen. Mit der Einlegung der Revision durch die Kläger ist zu rechnen. Daher muss sich anschließend der Bundesgerichtshof mit den aufgeworfenen Fragen beschäftigen. Es bleibt zu hoffen, dass der Bundesgerichtshof noch in diesem Jahr entscheidet.

Die endgültige Klärung der Rechtsfrage ist für die Wasserwirtschaft im Land Brandenburg so wichtig, da viele tausend Anträge auf Erstattung gezahlter Beiträge gestellt worden sind. Müssten die Aufgabenträger diesen Anträgen nachkommen, zöge dies eine Reihe weiterer Probleme nach sich.

Rechtsbehelfsbelehrungen

Das Ministerium des Innern und für Kommunales Brandenburg (MIK) hat von Zeit zu Zeit „Hinweise“ bekannt gemacht, in denen Formulierungen für Rechtsbehelfsbelehrungen empfohlen wurden. Dies geschah zuletzt durch die Hinweise des MIK „Rechtsbehelfsbelehrungen nach der Verwaltungsgerichtsordnung/dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ vom 28.05.2014 (Amtsblatt für Brandenburg, Seite 791). Diese Hinweise wurden nunmehr mit den Hinweisen zu Rechtsbehelfsbelehrungen nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 24.01.2018 (Amtsblatt für Brandenburg, Seite 200) aufgehoben. Hintergrund dürften die seit Jahresbeginn geänderten Vorschriften zu den vielfältigen Möglichkeiten der „elektronischen Kommunikation“ mit den Gerichten und Behörden sein.

Das MIK „empfiehlt“, nur noch folgende Mindestangaben in den Rechtsbehelfsbelehrungen vorzusehen:

- Statthafter Rechtsbehelf,
- die Behörde/das Gericht, bei der/dem der Rechtsbehelf einzulegen ist,
- deren/dessen Sitz,
- die einzuhaltende Frist.

Sollten die Behörden weitergehende Angaben in ihren Rechtsbehelfsbelehrungen vorsehen, laufen sie Gefahr, dass die Rechtsbehelfsbelehrung als unvollständig oder irreführend angesehen wird. Nach der in der Rechtsprechung zum Teil vertretenen Auffassung muss die Rechtsbehelfsbelehrung nämlich vollständig alle Formen der zulässigen Rechtsbehelfe benennen, wenn sie dazu Ausführungen enthält. So hatte beispielsweise das Verwaltungsgericht Potsdam die Auffassung vertreten, eine Rechtsbehelfsbelehrung sei irreführend und fehlerhaft, wenn in der Rechtsbehelfsbelehrung nur der Hinweis aufgenommen wird, dass die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben ist, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits der elektronische Rechtsverkehr eröffnet war (VG Potsdam, 18.08.2010, 8 K 2929/09).

Die Behörden sollten daher Ihre Rechtsbehelfsbelehrungen prüfen und ggf. anpassen.

Leitungen auf privaten Grundstücken

Die Leitungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung verlaufen größtenteils im Bereich öffentlicher Verkehrswege, doch liegen sie auch teilweise (notwendig) im Bereich privater Grundstücke.

Die Probleme, die sich im Zusammenhang mit Leitungen ergeben, die vor dem 03.10.1990 gebaut wurden, sind weitgehend durch § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz geregelt und gelöst worden.

Aber auch bei „neuen“ Leitungen gibt es eine Reihe von Fallstricken, in die die Anlagenbetreiber sich nicht verheddern sollten. Dabei kann es für die Anlagenbetreiber durchaus schwierig sein, den Überblick zu behalten, ob und in welcher Weise ihre Anlagen auf den Grundstücken privater Dritter gesichert sind. Im Bereich der Wasserversorgung wird bei örtlichen Leitungen oft schon eine ausreichende Sicherung über § 8 AVBWasserV oder entsprechende satzungsrechtliche Regelungen bestehen. Schwieriger sind die Sicherungen im Bereich der Abwasserbeseitigung. Insbesondere dort sollten die Anlagenbetreiber darauf achten, dass ihre Leitungen durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten dauerhaft gesichert werden.

In unserer Beratungstätigkeit treffen wir immer wieder auf die folgenden zwei Fallkonstellationen, die den Anlagenbetreibern Probleme bereiten:

Die Leitung eines Zweckverbandes liegt auf einem Grundstück einer Mitgliedsgemeinde (Straßengrundstück oder Grundstück im Fiskalvermögen). Die Leitung ist gar nicht oder nur im Vertragswege gesichert. Die Gemeinde verkauft das Grundstück, ohne dass eine gesonderte Sicherung der Leitung erfolgt. In diesem Fall läuft der Anlagenbetreiber Gefahr, dass der neue Grundstückseigentümer die Verlegung der Leitung verlangt.

Ähnliche Probleme können sich dann ergeben, wenn ein Erschließungsträger die Leitungen herstellt und an den Aufgabenträger zum Betrieb übergibt, ohne dass für die Leitungen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eingeräumt wurde. Die Leitungen in den Erschließungsgebieten verlaufen dann zum Teil auf den einzelnen privaten Grundstücken, oftmals aber auch in Privatwegen, die im Eigentum einer Grundstücksgemeinschaft stehen. In diesen Fällen ist Ärger vorprogrammiert, wenn keine ausreichende Sicherung besteht.

In den zuvor genannten Fallkonstellationen ist bereits bei den schuldrechtlichen Verträgen darauf zu achten, dass im Fall des Grundstücksverkaufs bzw. der Anlagenübergabe beschränkte persönliche Dienstbarkeiten eingeräumt werden.

Diese vertraglichen Regelungen nutzen aber relativ wenig, wenn deren Durchsetzung nicht überprüft wird. Insoweit ist ein entsprechendes Vertragsmanagement extrem wichtig.

Die Anlagenbetreiber sollten daher insbesondere im Bereich der Abwasserbeseitigung darauf achten, dass ihre Leitungen durch im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert werden, soweit sich die Anlagen im Bereich privater Grundstücke befinden.

Herr Rechtsanwalt Kühne wird auch in diesem Jahr Seminare zur Leitungssicherung durchführen.

Über uns:

SWKH erbringt rechts- und wirtschaftsberatende Dienstleistungen speziell in den Bereichen Ressourcenschutz, Infrastrukturentwicklung und im Wirtschaftsrecht; hierzu gehören u.a. das Planungs- und Baurecht, das Energierecht und Umweltrecht, Gesellschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie das Kommunal- und Verfassungsrecht.

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Jörg Schmidt-Wottrich
RA Rainer Kühne
RA Dr. jur. Andreas Harms
RA Axel Tiedt

Kontakt:

Büro Berlin
Kantstraße 31
D-10625 Berlin
Tel: +49.30.20 45 49 30
Fax: +49.30.20 45 49 333
Email: ra@swkh.de